

Antwort

zu Anfrage Nr. **AF/0103/2011**

der Stadtratssitzung am 10.11.2011 Punkt: 25 ö.S.

Betr.: Anfrage der BIZ-Fraktion zur Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Antwort

Frage:

Ist die bisherige Auslegung des § 5 KWG vor dem Hintergrund der Mandatsniederlegung des Innenministers noch haltbar?

Antwort:

Die Richtigkeit der im Schreiben der Verwaltung vom 15.06.2011 an die Ratsfraktionen erfolgten Darlegungen zur Vereinbarkeit von Amt und Ratsmandat des Herrn Langner wird in keiner Weise durch die Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Innenminister Lewentz und die hierzu in der Rhein-Zeitung wiedergegebene Begründung in Frage gestellt. Nach der allein in Betracht kommenden maßgeblichen Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG besteht die Unvereinbarkeit des Gemeinderatsmandats nur für Beamte und Beschäftigte, die unmittelbar mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Kommune (Kommunalaufsicht nach §§ 117 ff. GemO durch die ADD und das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) oder mit der überörtlichen Prüfung der Gemeinde (durch den Rechnungshof nach § 110 Abs. 5 GemO) befasst sind. Beides trifft nach wie vor auf Herrn Langner in seinem Amt als Vizepräsident der SGD Nord nicht zu, da es sich bei der SGD Nord weder um eine Stelle der Kommunalaufsicht noch um den Rechnungshof handelt.

Ob und inwieweit die in der Rhein-Zeitung berichtete Kreistagsmandatsniederlegung des Herrn Innenministers Lewentz auf seine Funktion als Leiter der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und eine sich daraus ergebende Inkompatibilität oder auf freie Entschließung zur Aufgabe des Mandats wegen permanent zu besorgender Interessenkollisionen zurückgeht, entzieht sich der Kenntnis der Stadtverwaltung Koblenz. Jedenfalls wäre aus keiner dieser Alternativen auf eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Falle des Ratsmitglieds Langner zu schlussfolgern.